

Anhang 9: Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

(Stand 01.06.2022)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden. Die Gebühren bei Rahmentarifen werden gemäss den Voraussetzungen in Artikel 7 des allgemeinen Teils festgesetzt. Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr gemäss Artikel 9 des allgemeinen Teils angewendet werden.

		Taxpunkte
1.	Landwirtschaftliches Bodenrecht	
1.1	Bewilligungen und andere Verfügungen	180 bis 1000
1.2	Voranfragen	100 bis 1000
2.	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	
2.1	Bewilligungen und andere Verfügungen	200 bis 2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	200 bis 1200
2.3	Voranfragen	100 bis 1000
3. bis 3.4.3	...	
4.	Erbschaftssachen	
4.1	Ausschlagungserklärung	gebührenfrei
4.2	...	
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB] ¹)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	200 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB)	200 bis 1000
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erteilung (Art. 609 ZGB)	400 bis 2000
4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Art. 19 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars ²)	200 bis 1000
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	über CHF 25'000.–	100 bis 500
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar	300 bis 1500
4.11	Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen	

¹ SR [210](#)

² BSG [214.431.1](#)

		Taxpunkte
	bis CHF 25'000.–	gebührenfrei
	von CHF 25'000.– bis CHF 100'000.–	50
5.	Bausachen	
5.1	Baugesuche	
5.1.1	Ordentliche Baugesuche	400 bis 20'000
	Generelle Baugesuche	400 bis 14'000
	Ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt)	400 bis 10'000
5.1.2	Besonders aufwendige Geschäfte (Baugesuche mit hohem Bereinigungsaufwand, Einsprachen, Ausnahmen, Verhandlungen, Augenscheine, Projektänderungen etc.) sowie Gesuche für den vorzeitigen Baubeginn	nach Zeitaufwand (zusätzlich zur Grundgebühr nach Ziff. 5.1.1)
5.2	...	
5.3	...	
5.4	Baupolizeiliche Verfügungen	400 bis 2000
5.5	...	
5.6	Amtsberichte zu kantonalen Ausnahmen (Art. 27 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG] ¹)	100 bis 500
5.7	Entscheid über Zuständigkeit bzw. Baubewilligungspflicht (Art. 48 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret; BewD] ²)	400 bis 1000
5.8	Voranfragen	200 bis 1000
6.	Gastgewerbe	
6.1	Gastgewerbliche Betriebs- und Handelsbewilligung	200 bis 1000
6.2	Massnahmen gemäss Artikel 40 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) ³ , insbesondere Schliessungsverfügung	300 bis 1000
6.3	Einzelüberzeitbewilligung (pro Bezug)	50
6.4	Zusatzbewilligung für Striptease und ähnliche Darbietungen	200 bis 1000
6.5	Gastgewerbliche Einzelbewilligung	50 bis 500
7.	...	
8.	Handel und Gewerbe	
8.1	...	
8.2	Verfügungen um Erteilung, Verweigerung und Entzug von Bewilligungen sowie Verwarnungen von Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern im Bereich der Prostitution	200 bis 1000
8.3 bis 8.4	...	
8.5	Bewilligungen im Gebiet von Handel und Gewerbe	200 bis 1000
9. bis 9.2	...	

¹ BSG [721.0](#)

² BSG [725.1](#)

³ BSG [935.11](#)

		Taxpunkte
9a.	Exmissionen	
	Gebühr für die Verrichtungen des Regierungsstatthalteramtes	300 bis 5000
10. bis 10.6	...	